

1. Änderung
zur Satzung der Gemeinde Cölbe
über den Erlass einer Veränderungssperre
für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1.14 „Luwecogelände“ zur Steuerung
einer verträglichen Nutzung des ehemaligen Luweco-Firmengeländes im
Bereich „Luwecostraße – Am Schubstein – Feldstraße – Breslauer Straße“

„Sicherstellung des Siedlungs- und Anwohnerschutzes und Steuerung
wirtschaftlicher Belange im Innenbereich der Gemarkung Cölbe“

Auf der Grundlage der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I, S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. April 2005 (GVBl. 2005, S. 142) in Verbindung mit §§ 14, 16 und 17 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. September 2006 (BGBl. I S. 2098) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe in ihrer Sitzung am **19.12.2006** die folgende

1. Änderung
zur Satzung der Gemeinde Cölbe
über den Erlass einer Veränderungssperre
für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1.14 „Luwecogelände“ zur Steuerung einer
verträglichen Nutzung des ehemaligen Luweco-Firmengeländes im Bereich
„Luwecostraße – Am Schubstein – Feldstraße – Breslauer Straße“

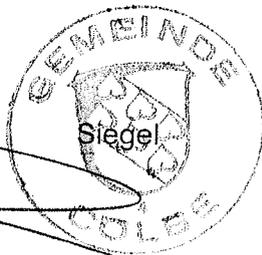
„Sicherstellung des Siedlungs- und Anwohnerschutzes und Steuerung
wirtschaftlicher Belange im Innenbereich der Gemarkung Cölbe“

beschlossen.

1. § 4 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten:

Gem. § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre um ein Jahr verlängert. Sie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 BauGB). Sie tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan Rechtsverbindlichkeit erlangt, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr, vom Tage des Inkrafttretens an.
Die Verlängerung Ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 2 BauGB um ein weiteres Jahr bleibt unberührt.

Cölbe, den 20.12.2006



Volker Carle
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Änderung zur Satzung der Gemeinde Cölbe über den Erlass einer Veränderungssperre wurde am 23.12.2006 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Cölbe amtlich bekannt gemacht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Cölbe, den 27.12.2006

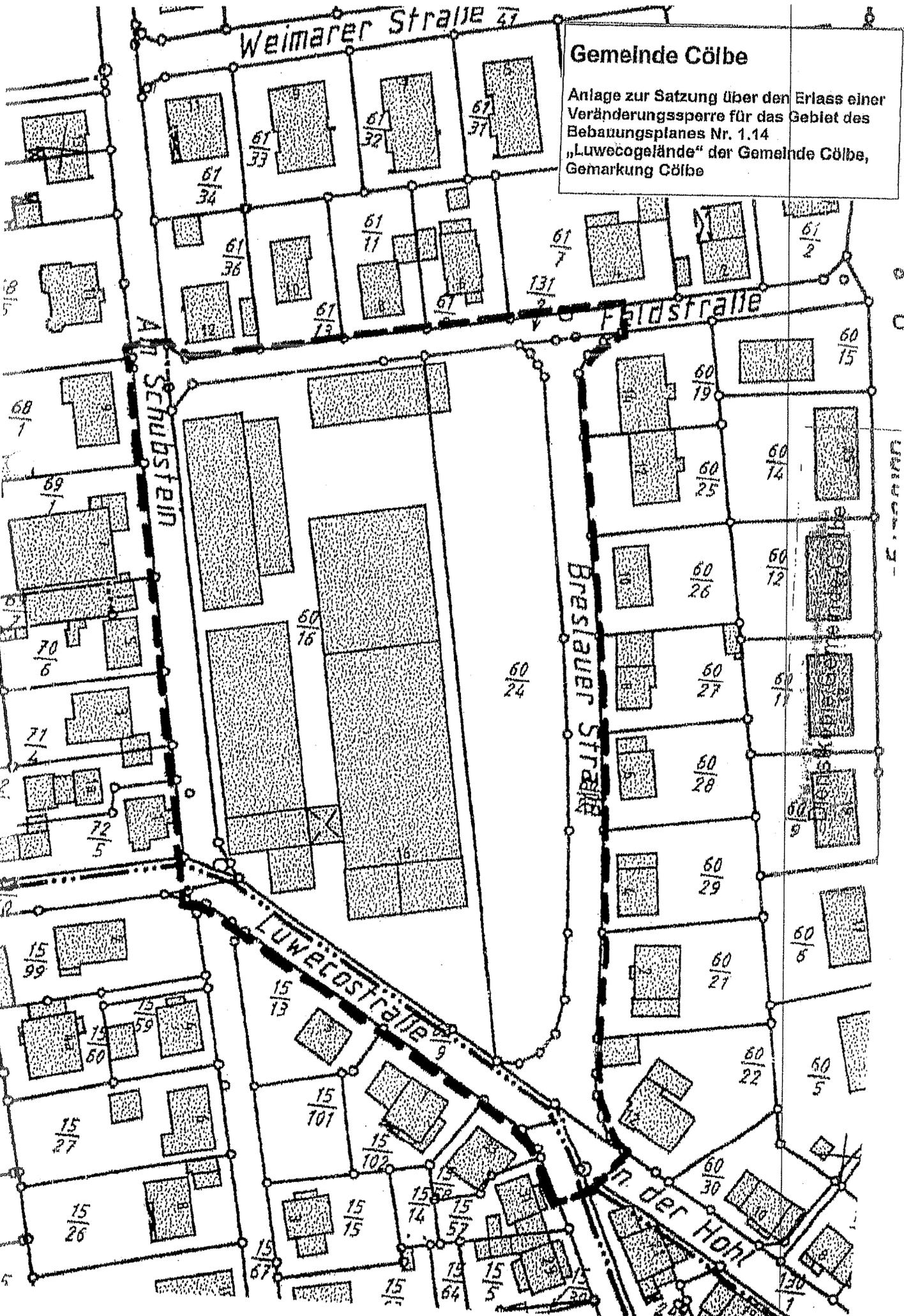


Volker Carle
Bürgermeister

Weimarer Straße 27

Gemeinde Cölbe

Anlage zur Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1.14 „Luwecogelände“ der Gemeinde Cölbe, Gemarkung Cölbe



Al. Schubstein

Feldstraße

Breslauer Straße

Luwecogelände

In der Hohl

Umsatz